

**Institut für Sozialdienste (IfS)  
Vorarlberg  
Geschäftsführung**



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

**per E-Mail:**

[kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Röthis, am 09.06.2008

**Entwurf für ein 2. Gewaltschutzgesetz  
BMJ-B12.101/0002-I 5/2008, Begutachtungsverfahren,  
Stellungnahme des Instituts für Sozialdienste zu §§ 78 Abs 3 und 78a StPO in der  
Fassung des Entwurfes**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Institut für Sozialdienste ist bekanntermaßen eine Sozialeinrichtung in Vorarlberg, welche Menschen in psychischen oder sozialen Notsituationen Hilfe anbietet. Sie ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, in der fachlich qualifizierte SozialarbeiterInnen, EheberaterInnen, BehindertenberaterInnen, ErzieherInnen, ÄrztInnen, PsychotherapeutInnen, PsychologInnen, JuristInnen und DolmetscherInnen zusammen arbeiten. Das Angebot umfasst unter anderem die allgemeine Beratung in Krisensituationen, Psychotherapie, die Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie die Arbeit mit Jugendlichen (inkl. Sozialpädagogische Wohngemeinschaften), den Opferschutz unter Angebot der Prozessbegleitung und Kinderschutz sowie im Auftrag der Jugendwohlfahrt die aktive Unterstützung bei der Erziehungsarbeit.

Obwohl im Institut für Sozialdienste sehr viele Bereiche mit unterschiedlichen Arbeitsaufträgen vereint sind, wird die Verschwiegenheit durchwegs in allen Bereichen - im Wissen um die Bedeutsamkeit dieses Themas - sehr ernst genommen. Für die soziale Arbeit bzw. Therapie ist das Vertrauen, das der Beratung oder Hilfe suchende Klient demjenigen entgegenbringt, dem er sich anvertraut, von zentraler Bedeutung und Grundlage unserer Arbeit<sup>1</sup>. In vielen Fällen wenden sich psychisch belastete, hilfsbedürftige oder in einem Konflikt stehende Personen nur unter der Voraussetzung an eine Beratungs- oder Betreuungsstelle, dass ihre Angaben diskret behandelt werden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit dient somit dem Schutz der persönlichen Geheimnissphäre des betroffenen Klienten. Dieser soll nicht in die Zwangslage versetzt werden, Hilfe und Rat deshalb nicht in Anspruch nehmen zu können, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass ein ihm bedeutsames Geheimnis verraten würde.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Dvorak, Schweigepflicht – Zeugnisentschlagung – Anzeigepflicht – Berichtspflicht in der Jugendwohlfahrt. Neuerungen durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993. Akademie der Sozialarbeit in Bregenz (1995)

<sup>2</sup> Vgl. Zenz, Staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit bestimmter Berufsgruppen im Verhältnis zur Zeugnisablegung im Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren. JRP 2005, 230 ff

Institut für Sozialdienste Vorarlberg gemGmbH

A-6832 Röthis, Interpark FOCUS 1, Tel. ++43 5523/52176, Fax: ++43 5523/52176-21, e-mail: [ifs@ifs.at](mailto:ifs@ifs.at)  
Bankverbindung: Hypo-Bank Bregenz, BLZ 58000, Konto 10255112, UID-Nr. ATU 37166909, [www.ifs.at](http://www.ifs.at)

### *Vorgeschlagene Änderung in § 78 Abs 3 StPO*

In § 78 Abs 1 StPO wird normiert, dass eine Behörde oder öffentliche Dienststelle zur Anzeige verpflichtet ist, wenn der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft. Mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 wurde die allgemeine Anzeigepflicht des § 84 StPO a.F. gelockert, sodass nach Abs 2 Z 1 keine Anzeige zu erstatten war (und ist), wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Es darf nicht vergessen werden, dass bei der Neuregelung der Anzeigepflicht die unserer Erfahrung nach richtige Überlegung eine Rolle gespielt hat, dass Beratungseinrichtungen vielfach nur dann in Kenntnis der strafbaren Handlung gelangen, wenn der Anzeigende (das Opfer, Verwandte, Bekannte, wer immer) eine glaubwürdige Zusicherung der Vertraulichkeit seiner Mitteilung erwarten kann, vor allem da er oftmals nicht an einer Strafverfolgung, sondern an einer effektiven Hilfe interessiert ist.<sup>3</sup> Im Vordergrund bei der Entscheidung, ob die zugesicherte Verschwiegenheitspflicht durchbrochen wird, muss – neben allgemeinen grundsätzlichen Erwägungen – der Schutz jener Personen stehen, die durch das Verhalten des Täters gefährdet sind. Ist zu erwarten, dass ohne strafrechtliche Reaktion, vor allem deshalb, weil andere Reaktionsmethoden nicht zur Verfügung stehen, weitere Personen durch das Verhalten des Täters, etwa des Kindesvaters, gefährdet sein könnten, besteht bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage eine Anzeigepflicht (vgl. § 78 Abs 3 StPO); sind sinnvolle außerstrafrechtliche Maßnahmen möglich, die vor allem pädagogisch und spezialpräventiv wirksamer scheinen als die bloße Strafverfolgung, wird diesen – sollte die betroffene Person nicht zu einer Anzeige motiviert werden können – der Vorrang zu geben sein.<sup>4</sup> Die bisherige Gesetzeslage (Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung gemäß § 286 StGB, Garantenstellung/Begehung durch Unterlassung gemäß § 2 StGB, rechtfertigender Notstand, Jugendwohlfahrtsgesetz, Anzeigerecht gemäß § 80 StPO) erlaubt es, den Fachkräften eine entsprechende Beurteilung vorzunehmen und im Einzelfall die notwendigen Schritte einzuleiten.

In der nunmehr vorgeschlagenen Fassung wird beabsichtigt, die Anzeigepflicht zu verschärfen. So wird die bisherige Anzeigepflicht in § 78 Abs 3 StPO dahingehend abgeändert, dass nicht nur „**erforderlichenfalls** zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung auch in den Fällen, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, eine Anzeige zu erstatten ist“, sondern eine Anzeige zu erstatten **ist**, soweit die konkrete Gefahr besteht, dass eine Person neuerlich Opfer einer in § 65 Z 1 lit a<sup>5</sup> bezeichneten Tat wird. Liegt eine entsprechende Annahme vor, so lässt sich der Schutz des Opfers nach dieser Gesetzesbestimmung offenbar nur aufrecht erhalten, indem eine Anzeige erstattet wird, auch wenn eine solche gegen den Willen des Opfers erfolgen sollte. Ohne räumliche Trennung – und bei einer gefährlichen Drohung oder Körperverletzung wird in den seltensten Fällen eine Untersuchungshaft verhängt – steigt aber erfahrungsgemäß die Gefährdung des Opfers, da der Gefährder alles versucht, um eine

<sup>3</sup> Vgl. Jesionek, Anzeige- und Aussageverhalten bei Kindesmißbrauch. In Fuchs/Brandstetter (Hg.): Festschrift für Winfried Platzgummer: zum 65. Geburtstag am 16. Oktober 1995 (369 ff), 371 – 372

<sup>4</sup> Vgl. Jesionek, Anzeige- und Aussageverhalten bei Kindesmißbrauch, 373

<sup>5</sup> jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte

Aussage des Opfers zu verhindern. Der Behörde bzw. öffentlichen Dienststelle kommt in diesem Zusammenhang kein Ermessen zu, sollte sie zu der Annahme gelangen, dass eine konkrete Gefahr besteht. Schon die bisherige Regelung verpflichtet die Behörde bzw. öffentliche Dienststelle alles zu unternehmen, was zum Schutz des Verletzten oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist. Kann eine Gefährdung nicht mit anderen Mitteln unterbunden werden, besteht auch derzeit die gesetzliche Verpflichtung, Anzeige zu erstatten. Letztlich wird durch die derzeit geltenden Ausnahmebestimmungen den Organen, die in beratenden und betreuenden Funktionen tätig sind, die Wahrung bestehender Vertrauensverhältnisse und ebenso die glaubwürdige Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber hilfsbedürftigen Personen für die Zukunft ermöglicht.

Ein Grundsatz ist es, dass durch ein Strafverfahren bspw. die Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses nicht vereitelt werden soll. Die Erforderlichkeit der im konkreten Fall zu treffenden Maßnahmen und der Anzeige ist daher weniger an Hand juristischer, sondern vielmehr an Hand fachlicher Kriterien zu beurteilen.<sup>6</sup> Durch den nunmehr vorliegenden Vorschlag wird diese Möglichkeit unterbunden, da gerade bei Gewalt im häuslichen Bereich die Annahme naheliegt, dass ohne weitere Maßnahmen eine Gefährdung des Opfers auch weiterhin besteht. Erlangt die zwingende Anzeigeverpflichtung in der vorliegenden Fassung Geltung, wird das Opfer, welches regelmäßig nur in Ausnahme(not-)fällen die Polizei zur Hilfe ruft, sich auch nicht an ein Helfersystem wenden (können). Die Erfahrung der Opferschutzeinrichtungen zeigt, dass Opfer jahrelanger Gewalt Motivation, Unterstützung und vielfach einfach Zeit benötigen, um die entsprechenden Schritte zu setzen und sich gegen die Gewalt zu wehren. Andernfalls sind sie regelmäßig durchaus in der Lage, die Entscheidung und Umsetzung einer Anzeige selbst zu treffen.

Oftmals sehen sich Frauen, welche über längeren Zeitraum häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, mit zahlreichen Problemen konfrontiert, mitunter auch damit, dass die eigenen Kinder Verhaltensmuster des Gefährdeters übernehmen und in weiterer Folge eine Erziehung nicht mehr in dieser Form möglich ist. Wollen nunmehr Frauen Unterstützung in der Erziehungsarbeit erhalten, besteht die Notwendigkeit, die Jugendwohlfahrt zu informieren, welche den betroffenen Familien entsprechende Hilfemaßnahmen zukommen lassen kann. Problematisch ist dies insofern, als die Jugendwohlfahrt nach dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf – ohne die Umstände des Einzelfalles berücksichtigen zu können – Anzeige zu erstatten hat, wenn sich der Verdacht einer konkreten Gefährdung ergibt. Damit kommen aber Frauen in die Bedrängnis, Hilfe aus diesen Erwägungen nicht in Anspruch nehmen zu können, obwohl sie vermutlich dringend darauf angewiesen wären.

Eine Anzeige gegen den Willen des Opfers hat weitreichende Konsequenzen, die es zu bedenken gilt:

1. Das Opfer steht, sollte es sich nicht selbständig zur Anzeige entschlossen haben und diesen Schritt auch tragen können, zwischen dem Helfersystem und dem Gefühl, entsprechend reagieren zu müssen, und dem Gefährder. Es besteht die Gefahr, welche sich bereits nach der bisherigen Regelung zeigt, dass Opfer in einem Strafverfahren die Aussage verweigern, was erfahrungsgemäß auf vielerlei Gründe zurückzuführen ist: Emotionale Bindung, Angst vor Konsequenzen, sozialer und wirtschaftlicher Druck, Hoffnung, den Versprechungen glauben zu können etc.

---

<sup>6</sup> Vgl. Hutter, Anzeige-Erlass des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (2001), 4

2. Das Opfer erlebt die Anzeigenerstattung gegen seinen Willen unweigerlich als Vertrauensbruch.
3. Sollte das Opfer sich letztlich dazu entscheiden, Schritte einzuleiten so ist die Hürde, neuerlich Hilfe nach einer Aussageverweigerung in Anspruch zu nehmen, erfahrungsgemäß sehr hoch. Viele Opfer können die Hilfe – aus Angst, das Helfersystem „enttäuscht“ zu haben - nicht bzw. nur sehr schwer annehmen.
4. Im Hinblick auf die verpflichtende Anzeigenerstattung besteht die Gefahr, dass viele Opfer von einer Inanspruchnahme der Hilfe Abstand nehmen, weil sie sich über die einzelnen Schritte noch nicht im Klaren sind und nicht Gefahr laufen wollen, dass ihnen diese Entscheidung zwangsweise abgenommen wird.

Dass Fehleinschätzungen im Helferbereich nicht vermieden werden können, mag richtig sein. Unseres Erachtens trifft dies auf jeden Bereich zu, in dem Menschen Verantwortung tragen. Als Konsequenz eine Verschärfung der Anzeigenpflicht vorzusehen, scheint aber unserer Ansicht nach nicht der richtige Weg zu sein, zumal die Trennung der Lebensbereiche, welche in den erläuternden Bemerkungen als Notwendigkeit beschrieben wird, in der Praxis nur in Extremfällen umzusetzen ist, insb. wenn das Opfer letztlich die Aussage verweigert.

#### *Vorgeschlagene Änderung durch Einführung des § 78a StPO*

Besteht aufgrund bestimmter Tatsachen der Verdacht, dass ein Minderjähriger Opfer einer im § 65 Z 1 lit a StPO bezeichneten Tat geworden ist, so wird im Entwurf des zweiten Gewaltschutzgesetzes eine **verpflichtende Anzeigenerstattung** der Personen, denen die Pflege und Erziehung oder sonst die Sorge für die körperliche und seelische Integrität des Minderjährigen obliegt, vorgesehen. Eine Ausnahme besteht nach dem vorliegenden Entwurf nur für Personen, die sich selbst oder Angehörige der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würden bzw. Seelsorger. Dies bedeutet eine massive Verschärfung und Erweiterung<sup>7</sup> der Anzeigenpflicht, welche derzeit – mit normierten Ausnahmemöglichkeiten im Hinblick auf ein bestehendes Vertrauensverhältnis – ausschließlich für Behörden und öffentliche Dienststellen vorgesehen ist.

Begründend für die Verschärfung wird in den Erläuterungen angeführt, dass die Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft eine Möglichkeit staatlicher Schutzgewährung, auf die grundsätzlich Anspruch bestehe, bilde. Im Interesse des Schutzes gefährdeter Personen sei dem Interesse an der Strafverfolgung Vorrang gegenüber der unbeeinträchtigten Ausübung jener amtlichen Tätigkeit, die eines Vertrauensverhältnisses bedürfe, einzuräumen. An dieser Stelle ist anzuführen, dass die vorgesehene Anzeigenverpflichtung aber nicht nur Behörden bzw. öffentliche Dienststellen, sondern den gesamten psychosozialen Bereich, der mit Minderjährigen arbeitet, betrifft.<sup>8</sup> Der weiteren Begründung, dass in allen Bereichen, die mit der Betreuung und Erziehung oder Behandlung und Begutachtung von Kindern zu tun haben, ein Verständnis hervorgerufen werden müsse, dass die eigenen Möglichkeiten zum Schutz des Kindes beschränkt sind und Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft nur dann Maßnahmen zum Schutz des gefährdeten Kindern ergreifen könnten, wenn sie auch entsprechende

---

<sup>7</sup> Sowohl inhaltlicher Natur als auch im Hinblick auf den Personenkreis, welcher der Anzeigenpflicht nach der vorgeschlagenen Fassung unterliegt

<sup>8</sup> Personen, denen die Pflege und Erziehung oder sonst die Sorge für die körperliche oder seelische Integrität des Minderjährigen obliegt.

Informationen über Verdachtsmomente erhalten würden, seien folgende Erwägungen entgegengesetzt:

### *Bisherige Gesetzeslage*

Das Institut für Sozialdienste greift auf eine jahrelange Erfahrung in der Arbeit mit Opfern jeden Alters, welche von der Betreuung und Unterstützung bei der Ergreifung von Schutzmaßnahmen, in Einzelfällen über eine Erwägung der Meldung konkreter Verdachtsmomente an die Jugendwohlfahrt bzw. Polizei bis hin zur Begleitung zur Anzeigenerstattung und - im Rahmen der Prozessbegleitung - Unterstützung im Strafverfahren reicht.

Mit § 37 Abs 1 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 wird für Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen nach der derzeitigen Gesetzeslage die **Verpflichtung** auf bundesgesetzlicher Ebene vorgesehen, dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekanntgewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind. Ergibt sich für in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätige Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendwohlfahrt tätigen oder beauftragten Personen<sup>9</sup>, selbst wenn sie aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, der **Verdacht**, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder missbraucht worden sind, **haben** sie gemäß § 37 Abs 2 JWG, **sofern** dies zur weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten. Insofern wird bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage eine **Meldepflicht** festgelegt, welche die berufsrechtlichen und in weiterer Folge auch dienstvertraglich festgelegten Verschwiegenheitspflichten in diesen Fällen überlagert. In Abs 3 wird des Weiteren eine Berechtigung der in der Jugendwohlfahrt tätigen oder von diesen beauftragten Personen normiert, drohende oder sonstige bereits eingetretene Gefährdungen des Kindeswohles mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Wahrnehmungen Minderjährige betreffen und die Information der Abwendung oder Beseitigung der Gefährdung dient.

Für Vorarlberg wurde mit der landesgesetzlichen Bestimmung des § 32 VlbG JWG eine § 37 JWG im Wesentlichen korrespondierende Verpflichtung vorgesehen. Bei einer Meldung an die öffentliche Jugendwohlfahrt hat diese sie gemäß § 32a Abs 1 VlbG JWG personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen. Sie hat letztlich ihrerseits die Entscheidung zu treffen, ob Anzeige gemäß § 78 StPO zu erstatten ist. Nach dem vorgeschlagenen Entwurf würde ihr diese Prüfungscompetenz nicht mehr zukommen, da in derartigen Fällen verpflichtend Anzeige zu erstatten wäre (beträfe auch das Helfersystem). Bereits nach der derzeitigen Rechtslage besteht die Scheu der Betroffenen, Hilfe von der Jugendwohlfahrt in Anspruch zu nehmen, aus Angst, es könnten weitreichende Konsequenzen eingeleitet werden. Ein Zusammenarbeiten, welches in den überwiegenden Fällen erforderlich ist, ist nach dem neuen Entwurf infolge fehlender Vertrauensbasis,

---

<sup>9</sup> etwa MitarbeiterInnen der Familienarbeit, die im Falle einer Kindeswohlgefährdung von den Bezirksjugendämtern mit der Unterstützung der betroffenen Familien beauftragt werden, soziale Dienste und Betreuungshilfen im Rahmen von Maßnahmen der Erziehungshilfe, Pfllegschaftsdienste, Säuglingsdienste, Wohngemeinschaft für Mutter und Kind, Mütterberatung, Erziehungsberatung von Beratungsstellen etc.

welche auch nicht aufgebaut werden kann, unseres Erachtens praktisch nicht mehr möglich, da die Arbeit bereits mit einem massiven Vertrauensbruch beginnt.

Prämisse der MitarbeiterInnen des Instituts für Sozialdienste ist es, die bestmögliche Lösung zum Schutz des Opfers gewährleisten zu können. In einem Fall von sexuellem Missbrauch oder Kindesmisshandlung stehen idR mehrere Interventionsmaßnahmen zur Verfügung, wobei festzuhalten ist, dass die Meldung bzw. Anzeige im Beratungskontext nicht immer jene Strategie ist, die den größtmöglichen Schutz für das Opfer bietet. Eine vorschnelle Meldung – unter gleichzeitigem „Bruch der Verschwiegenheit“ gegenüber Klienten und damit einhergehend mit dem Verlust des Vertrauens – zieht oftmals einen Abbruch der Beratungsbeziehung nach sich. Seitens der Beteiligten (z.B. Täter, Geschwister, Mutter) wird in solchen Fällen erfahrungsgemäß vielfach massiver Druck auf die Opfer ausgeübt; gleichzeitig werden entschuldigende Erklärungen für das strafbare Verhalten gefunden, ohne dass der Täter selbst Verantwortung für die Straftat übernimmt. Die Kinder kommen in der Folge in einen Loyalitätskonflikt und nehmen die ganze Last, die Familie zu erhalten, auf sich. Hinzu kommt, dass in diesen Fällen dem Jugendwohlfahrtsträger oftmals auch nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen, da viele Maßnahmen auf einer notwendigen Kooperation beruhen, ein Vorgehen nach § 215 ABGB aber erhärtete Verdachtsgründe erfordert und nicht in jedem Fall denkbar ist.

Aufgrund dieser Erfahrungen wird in der Praxis versucht, eine Lösung zu finden, die dem größtmöglichen **Schutz des Kindes** gerecht wird. Eine Meldung ist bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage dann zwingend zu erstatten, wenn nach Einschätzung des Fachpersonals mit den vorliegenden Instrumenten nicht das Auslangen gefunden werden kann, weitere (mögliche) Misshandlungen zu verhindern. Infolge der Meldepflicht besteht gegenüber potentiellen Gefährdern, die sich hilfeschend an Beratungsstellen wenden, ein Druckmittel, entsprechende Unterstützung weiterhin in Anspruch zu nehmen und Auflagen (bspw. andere Wohnung, kein Kontakt ohne Aufsicht etc.) zu erteilen. Insofern wird – nach sorgfältiger Einschätzung im Einzelfall – ein „stufenmäßiges“ Vorgehen ermöglicht. In die Entscheidung, welche Maßnahmen letztlich ergriffen werden, ist immer mit einzubeziehen, dass Kinder trotz einer Meldung oftmals nicht dauerhaft in Sicherheit gebracht werden können, wenn sie innerhalb des Familiensystems<sup>10</sup> nicht gestützt werden können. Weigert sich das Opfer letztlich, Angaben vor dem Gericht zu machen, bleibt dem Staatsanwalt in vielen Fällen gar nichts anderes übrig, als das Verfahren aus Mangel an Beweisen einzustellen bzw. dem Richter, den Angeklagten im Zweifel freizusprechen. Der Täter wird durch die Verbündung im Familiensystem gestärkt, das Kind geht in der Konsequenz als Opfer unter, da nicht nur keine strafrechtliche Verfolgung stattfindet, sondern aufgrund der „negativen Erfahrung“ oftmals keine Hilfe mehr beansprucht wird. Diese Erwägungen, welche auf jahrelanger Erfahrung basieren, werden durch den neuen Entwurf außen vor gelassen, da in derartigen Fällen nunmehr verpflichtend eine Anzeige vorgesehen wird. Im Wissen um die bestehende Anzeigepflicht werden sich viele Opfer bzw. Angehörige aus Angst vor derselben nicht mehr an das Helfersystem wenden können. Das Helfersystem wird somit wichtiger Möglichkeiten der Prävention beraubt, was vermutlich weder Ziel noch Absicht des vorliegenden Entwurfes ist. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass mit der neuen Anzeigepflicht unterstrichen werden soll, dass Personen, die für das körperliche oder seelische Wohl des Kindes Verantwortung tragen, bei Anzeichen von Gewalt nicht wegsehen dürfen und jenen Unterstützung geben müssen, die

---

<sup>10</sup> wenn z.B. die Eltern gegen eine Anzeigenerstattung oder Meldung sind

oft zu schwach sind, um sich aus Eigenem gegen weitere Übergriffe zu wehren. Entscheidend sei, dass es bei Gewalt an Kindern nicht angehe, auf Strafverfahren zu verzichten, weil zu wichtige Interessen auf dem Spiel stehen würden: Die Sicherheit des Minderjährigen, der Anspruch des Opfers auf eine angemessene Strafverfolgung von Gewalttaten und schließlich das gesamtgesellschaftliche Interesse an einer klaren Ächtung von Gewalt an Kindern und an einem effektiven präventiven Schutzmechanismus. Es wird in der Begründung offenkundig verkannt, dass die im Helfersystem tätigen Personen bei Übergriffen zum Nachteil von Kindern keineswegs wegsehen, sondern aus guten Gründen die zu ergreifenden Schritte mit Bedacht wählen. Es sei an dieser Stelle zur täglichen Arbeit ausgeführt, dass eine Anzeigenerstattung bei konkreten Verdachtsmomenten immer als Möglichkeit vorgestellt und empfohlen wird. Können die betroffenen Personen (Opfer, Angehörige, Täter etc.) nicht zu einem solchen Schritt motiviert werden, werden sie darüber aufgeklärt werden, dass verpflichtend eine Meldung zu erfolgen hat, sollten sie sich nicht an getroffene Vereinbarungen (Prävention) halten bzw. der Eindruck entstehen, dass eine Gefährdung nicht ohne Meldung abgewendet werden kann. Eine Anzeige wird im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis nur im Einvernehmen mit dem Opfer bzw. wenn die Gefährdung nicht anders hintan gehalten werden kann, erstattet. Aber auch wenn keine Anzeige erstattet wird, wird das strafbare Verhalten ausdrücklich als solches benannt. Diese Handhabung hat sich im Institut für Sozialdienste bereits seit Jahren bewährt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in jedem Fall eine Vorgangsweise, die dem Kindeswohl entspricht und den größtmöglichen Schutz für das Kind bedeutet, gewählt werden muss. Selbst wenn ein konkreter Verdacht durch Spuren erhärtet werden kann, sodass trotz einer Aussageverweigerung der Täter verurteilt werden kann, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Opfer in den überwiegenden Fällen eine starke emotionale Bindung zum Täter aufweist und deshalb entsprechend behutsam vorgegangen werden muss. Es gilt zu bedenken, dass im Falle der Ablehnung strafrechtlicher Konsequenzen im sozialen Umfeld des Kindes, in welchem es letztlich lebt, ein enormer Druck auf ihm lastet und ihm in dieser Konstellation gefühlsmäßig die Schuld für eine allfällige Verurteilung aufgebürdet wird. Inwieweit ein Strafverfahren unter diesen Aspekten im Sinne des Kindeswohles ist, sei dahingestellt.

In manchen Fällen kann eine verfrühte Meldung – wie bereits ausgeführt – sogar kontraproduktiv sein und genau das Gegenteil von Schutz bewirken. In manchen Fällen ist sie aber erforderlich, da alle anderen Maßnahmen versagen und letztlich nur dann ein Vorgehen nach § 215 ABGB möglich ist, wenn die Jugendwohlfahrt entsprechende Informationen hat. Durch die neue Anzeigenverpflichtung wird das Helfersystem dieser, im Sinne des Kindeswohles, notwendigen Möglichkeiten beraubt, da Personen, denen sonst die Sorge für die körperliche oder seelische Integrität obliegt, in konkreten Verdachtsfällen **verpflichtend Anzeige** erstatten müssen.

Es ist richtig, dass sich in den letzten Jahren die Position der Opfer im Strafverfahren sehr gebessert hat. Dennoch ist jedes Strafverfahren – trotz Unterstützung und Begleitung, welche durch das Instrument der Prozessbegleitung ermöglicht wurde und vieles erleichtert – mit einer enormen Belastung verbunden. Erfolgt eine Anzeige gegen den Willen des Opfers, wird es in den wenigsten Fällen eine Unterstützung annehmen können.

Eine weitere Problematik, die die verpflichtende Anzeigenerstattung, welche in der vorgeschlagenen Fassung auch den psychosozialen Bereich betrifft, nach sich zieht ist,

dass die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht de facto außer Kraft gesetzt wird. So wird in § 79 StPO bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage normiert, dass, soweit eine gesetzliche Anzeigepflicht besteht, der Kriminalpolizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten zur Aufklärung einer Straftat einer bestimmten Person von Amts wegen oder auf Grund von Ersuchen Ablichtungen der Akten und sonstigen schriftlichen Aufzeichnungen zu übermitteln oder Akteneinsicht zu gewähren sind. Eine Berufung auf bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten sei insoweit unzulässig.

Aus den oben angeführten Erwägungen stellt der vorgeschlagene Entwurf einer verpflichtenden Anzeigenerstattung einen Rückschritt für den Opferschutz dar, da das Vertrauen unumgängliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Hilfe ist. Eine Vertrauensbasis setzt voraus, dass die Opfer in die weiteren Schritte miteinbezogen werden und nicht über die Köpfe derselben Maßnahmen ergriffen werden, die sich mitunter kontraproduktiv auswirken und die Situation des Opfers sogar verschlechtern. Die bisherige Regelung ermöglicht es und verpflichtet dazu, notfalls sämtliche Schritte (in Ausnahmefällen auch gegen den Willen des minderjährigen Opfers) zu setzen. Nicht vergessen werden darf, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine enge Zusammenarbeit mit den Jugendwohlfahrtsträgern besteht, welche ihrerseits wieder über ein mehrstufiges System von Möglichkeiten, letztlich bis zur verpflichtenden Anzeigenerstattung ohne Unterstützung des Opfers, verfügen, wenn die Gefährdung nicht anders hintan gehalten werden kann. Der Vorteil eines abgestuften Systems besteht unseres Erachtens nach darin, dass Opfer sich durch ein Akzeptieren ihrer Entscheidung ernst genommen fühlen und durch eine gute Beziehungsarbeit auch zu einer entsprechenden Strafverfolgung motiviert werden können.

Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung oder sexuellem Missbrauch erleben tagtäglich Vertrauensbrüche. Sie sollen nicht durch eine verschärfte Anzeigeverpflichtung in dieser Erfahrung bestärkt werden.

Aus diesen Gründen lehnt das Institut für Sozialdienste die verschärfte Anzeigepflicht in der vorliegenden Fassung ab.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Stefan Allgäuer  
Geschäftsführer